
Ehrenordnung der Buckower Linedancer

PRÄAMBEL

- (1) Die Satzung der Buckower Linedancer e.V. sieht in dem § 13 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Vorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 08.08.2009 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der e. V. verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 Auszeichnungen

Der e. V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Medaille in Bronze für 3-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im e. V.
- (2) Die Medaille in Silber für 5-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im e. V.
- (3) Die Medaille in Gold für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in e.V.
- (4) Die Vereinsspange kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich insbesondere über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung eingesetzt und diese gefördert haben.
- (5) Der Stern in Gold für besondere Verdienste beim Aufbau und Führung des Vereines oder bei besonders großer Pflichterfüllung.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Vorstand auf Antrag von Mitgliedern des Vereins.
- (2) Über die Ehrung nach § 2 Abs. 4 und 5 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
-

(2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

(1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

(1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 6) in Kraft.
